

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 23. April 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus "Travel ius" Nr. 6 vom 23. April 2013

1. Bundesgerichtsurteil: Was ist eine Pauschalreise?

Im Urteil des Bundesgerichtes vom 10. Januar 2013 ging es um folgenden Fall:

Der Kläger hatte im Jahre 2008 über eine "Schiffscharter-Agentur" eine Yacht einer auf Jersey beheimateten Gesellschaft gechartert. Preis 150'000 USD, zuzüglich 35'000 USD für die laufenden Kosten. Der Charterpreis schloss neben der Yacht auch die Besatzung mit ein. Die Übergabe der Yacht war in Neapel vorgesehen, Rückgabe in Palermo.

Die Yacht konnte aufgrund eines Motorschadens nicht übergeben werden. Die "Schiffscharter-Agentur" konnte eine Ersatzyacht vorschlagen. Diese wurde auch übergeben, doch auf Capri die Reise unterbrochen (es gab Pannen mit der Yacht, die Equipe entsprach nicht den Vereinbarungen usw.). Hierauf wurde dem Kläger eine dritte Yacht eines anderen Unternehmens angeboten, mit welcher die Reise fortgesetzt wurde.

Zwischen dem Kläger und der "Schiffscharter-Agentur" entbrannte ein Streit über die Abrechnung. Die "Schiffscharter-Agentur" hatte einerseits die Rückzahlung des Charterpreises der ersten Yacht erhalten und andererseits daraus die Vorauszahlungen für die 2. und 3. Yacht geleistet.

Vor Bundesgericht war streitig, ob es sich bei diesen Charterverträgen um eine Pauschalreise handelte.

Wir geben die (wie es scheint etwas unbeholfene) Argumentation wie im Urteil wider und fassen das Resultat für das leichtere Verständnis am Ende zusammen.

Das Bundesgericht hält zuerst fest, dass eine Pauschalreise aus zwei unterschiedlichen Hauptleistungen bestehen muss, wie eine Reise nach Paris mit zwei Übernachtungen zu einem Gesamtpreis. Oder Flug mit Mietwagen.

Keine Pauschalreise liegt vor, wenn zu einer Hauptleistung nur eine Nebenleistung kombiniert wird, wie: Reservierung einer Couchette im Zug oder die Verpflegung während eines Fluges. **Aber keine Nebenleistung ist der Eintritt für ein Festival oder eine Sportveranstaltung, wenn der Zweck der Reise der Besuch dieser Veranstaltung ist.**

Wird nun ein Schiff gechartert, ist dann die Schiffscrew eine weitere Hauptleistung? Nein, sagt das Bundesgericht. Die Schiffscrew ist nur eine Nebenleistung. Und verweist auf den Verkauf eines Flugscheines. Niemand würde auf die Idee kommen, die

Flugzeugcrew als Hauptleistung anzusehen, weil der Fluggast das Flugzeug nicht selber pilotieren muss. So ist die Anwesenheit eines Koches auf einem gecharterten Schiff, welches während mehrerer Tage auf Hoher See ist, Nebenleistung und notwendig für den Gebrauch der Sache. Auch die Verpflegung auf einem Langstreckenflug ist keine Hauptleistung. Die Schiffsbesatzung ist eine Nebenleistung wie die Möglichkeit auf einem Langstreckenflug Filme zu sehen oder Musik zu hören.

In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass Kreuzfahrten Pauschalreisen sind. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof entschieden. Bei einer Kreuzfahrt werden Unterkunft und Transport versprochen. Auf einer Kreuzfahrt besteht ein Programm. Eine Reiseroute mit Zwischenlandungen und daraus entsteht eine Reise, ein Gesamtpaket zu einem Pauschalpreis.

Doch findet nun auf einen Yachtcharter-Vertrag das Pauschalreiserecht Anwendung? Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Anreise zum Einschiffungshafen und die Rückreise selber organisiert. Diese Reisen waren somit nicht Bestandteil der gebuchten Reise. Der Kläger hatte einfach eine Yacht mit Crew gechartert. Er konnte mit der Yacht seine eigene Reiseroute festlegen. Diese war nicht Vertragsbestandteil. Mit anderen Worten musste dem Kläger nur die Yacht samt Crew zur Verfügung gestellt werden. So wie bei einem Mietwagen oder Motorhome auch nur das Zurverfügungstellen des gemieteten Fahrzeuges Vertragsbestandteil ist. Darin ist keine Reise enthalten.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass ein Schiffchartervertrag keine Pauschalreise ist, weil der Transport nicht geschuldet ist.

Quelle: Urteil 4A_450/2012 vom 10. Januar 2013, www.bger.ch

Erlauben Sie uns hier eine Bemerkung: Die Argumentation des Bundesgerichtes erscheint etwas unbeholfen. Der Begriff "Reise"/"voyage" ist zweideutig. Umgangssprachlich bedeutet "Reise"/"voyage" eine Ortsveränderung. Doch eine Pauschalreise muss gerade keine Ortsveränderung beinhalten, z.B. Unterkunft kombiniert mit Kursen, Sportveranstaltungen usw. Daher dürfte das Bundesgericht nicht mit "Reise"/"voyage" argumentieren. Es geht vielmehr um die Frage, ist die Beförderung = Transport von A nach B geschuldet, Art. 1 Abs. 1 PRG (der französische Text verwendet den Begriff "transport"). Bei einer Kreuzfahrt ist die Beförderung geschuldet (Anlaufen verschiedener Häfen). Bei einem Mietwagen ist die Beförderung nicht Vertragsinhalt. Der Mietwagen muss nur dieser zur Verfügung gestellt werden. Wohin man mit diesem fährt usw. entscheidet der Reisende.

Beim vorliegenden Schiffchartervertrag musste nur das Schiff gestellt werden. Und die zweite Frage ist, ist die Crew eine weitere Hauptleistung? Und da kommt das Bundesgericht zum Schluss: Nein, die Crew ist bei einem solchen Schiff keine Hauptleistung (sieht gehört zum Schiff, wie der Pilot zum Flugzeug).

Zusammenfassend kann gesagt werden:

- Pauschalreisen bestehen immer aus zwei unterschiedlichen Hauptleistungen.

- Bei einer Kreuzfahrt bestehen die Hauptleistungen aus der Unterkunft und dem Programm (Transport von A nach B nach C).
- Unterkunft oder Transport mit einer Eintrittskarte für ein Festival oder eine Sportveranstaltung kann eine Pauschalreise sein, wenn der Zweck der Reise der Besuch der Veranstaltung ist.
- Keine Pauschalreisen sind eine Eisenbahnfahrt mit Couchette, der Flugtransport (auch wenn Verpflegung, Film und Musik geboten werden).
- "Nur-Mietwagen", "Nur-Camper" sowie das Chartern eines Schiffes sind keine Pauschalreisen.

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.